

**Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283**

13.04.2014

**An das  
Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3**

**76131 Karlsruhe**

**Az. 3 Ws 300/14 und 2 KLS – 401 Js 18007/13**

**Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Landgerichts Gießen vom 20.2.2014 und des Oberlandesgerichts vom 24.3.2014 (mit Bezug auf den Beschluss vom 24.1.2014, Az. 3 Ws 56/14) betreffend meiner Nichtgenehmigung als Verteidiger von Dennis Stephan nach § 138, 2 StPO und der Nichtzulassung einer Beschwerde**

**wegen: Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit erhebe ich Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Landgerichts Gießen vom 20.2.2014 und des Oberlandesgerichts vom 24.3.2014 (Az. 3 Ws 300/14 und 2 KLS – 401 Js 18007/13) betreffend der Ablehnung meiner Person als Verteidiger von Dennis Stephan nach § 138, 2 StPO. Die Beschlüsse beschränken mich willkürlich in meiner allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG und werden zudem grundlegende Rechtsfragen auf.

#### **Zum Geschehen**

Vor dem Landgericht Gießen wird ein – überregional in Medien wahrgenommener – Strafprozess gegen den Angeklagten Dennis Stephan verhandelt. Dieser beantragte im Verlauf des Verfahrens erstmals mit Schreiben vom 5.12.2013, mich nach § 138, 2 StPO als Verteidiger zuzulassen. Bei der schriftlichen Abfassung war ich dem Angeklagten behilflich, hatte aber wegen dessen Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt keinen direkten Zugang zu ihm. Dieser und eine Einsicht in die Gerichtsakten wären erst nach der Zulassung als Verteidiger möglich gewesen. So bekam ich auch nicht mit, dass bei der Übermittlung des Antrags an das Gericht ein Fehler geschah und der falsche Begründungstext vorgelegt wurde. Dem Gericht fiel dieser Fehler trotz Offensichtlichkeit nicht auf (z.B. die Verwendung der weiblichen Form im Antragstext in Bezug auf meine Person). Da ich den fehlerhaften Antrag nicht kannte und davon ausging, dass der ursprünglich abgefasste eingereicht wurde, legte ich auf Basis dieser Textfassung Beschwerde ein, die dann vom Oberlandesgericht abgewiesen wurde. Erst danach erfuhr ich von dem Fehler und beriet den (inzwischen freigelassenen) Angeklagten dahingehend, den Antrag in der richtigen Textfassung erneut zu stellen. Um die Ablehnung dieses dann korrekten Antrages geht es bei meiner hiermit vorgelegten Verfassungsbeschwerde. Die Vorgeschichte erwähne ich aber, weil die ablehnenden Stellen in ihren Beschlüssen auf die vorangegangenen Ablehnungen Bezug nehmen. Ohne diese Darstellung wäre der Ablauf nicht verständlich.

Mit dieser Verfassungsbeschwerde hat die Vorgeschichte aber nur mittelbar zu tun. Meine Beschwerde richtet sich gegen die Ablehnung auf Grundlage des korrekten Antragstextes. Dieser wurde am 23.1.2014 vom Angeklagten Dennis Stephan beim Gericht eingereicht und am 20.2.2014 abgelehnt. Daraufhin legten sowohl der Angeklagte wie auch ich (3.3.2014) Beschwerde ein, der das Landgericht mit Beschluss vom 7.3.2014 nicht abhalf. Der Vorgang wurde dem Oberlandesgericht vorgelegt. Nach einer Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft (zu beiden Beschwerden gemeinsam verfasst am 14.30.2014) und einer ebenso vom Angeklagten und mir gemeinsam verfassten Erwiderung (21.3.2014) erging am 24.3.2014 der endgültige Beschluss des Oberlandesgerichtes, in dem die Ablehnung meiner Person als Verteidiger bestätigt wird. Dabei wird festgestellt, dass ich als abgelehnter Verteidiger entgegen der bislang gängigen Rechtsprechung und Kommentierung kein Beschwerderecht hätte. Hiergegen wendet sich diese Verfassungsbeschwerde.

Der Beschluss des Oberlandesgerichts datiert vom 24. März 2014. Die Verfassungsbeschwerde ist damit rechtzeitig gestellt.

### **Ausschöpfung der Rechtsmittel**

Ich habe alle mir sonst durch die Rechtsordnung eingeräumten Rechtsbehelfe (Beschwerden und Stellungnahme) vergeblich genutzt hat und keine anderweitige Möglichkeit mehr, die Grundrechtsverletzung zu beseitigen oder auf anderem rechtlich möglichem Wege ohne Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts im praktischen Ergebnis dasselbe zu erreichen. Diese Verfassungsbeschwerde erfüllt die Bedingungen der Annahme zur Entscheidung, da sie zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist, nämlich meiner Handlungsfreiheit. Zudem kommt ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu, da durch die willkürliche Verhinderung einer Verteidigertätigkeit in einem Strafprozess die Rechtspflege erheblich beeinträchtigt wurde (§ 93 a Abs. 2 BVerfGG).

### **Begründung der Grundrechtsverletzungen**

Die Unzulässigkeitsklärung durch das Oberlandesgericht beschränkt mich in meinen Grundrechten.

Das Bundesverfassungsgericht hat die hier vorliegenden Fragen aus meiner Sicht bereits entschieden. Genau zu dieser Frage der Tätigkeit als Wahlverteidiger nach § 138, Abs. 2 findet sich in 2 BvR 1087/04:

„Die von dem Beschwerdeführer geleistete altruistische, also die im Rahmen seines gesellschaftlichen Engagements gegebene Rechtsberatung, fällt in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG, der Betätigungen jedweder Art umfasst, ohne dass diese einen besonders prägenden Bezug zur Entfaltung der Individualpersönlichkeit aufweisen müssen.“

Damit ist klar, dass meine Handlungsfreiheit durch mit dieser Verfassungsbeschwerde angegriffenen Beschlüsse eingeschränkt wurde und deshalb entgegen den Auffassungen in den hier angegriffenen Beschlüssen schon aus verfassungsrechtlichen Gründen ein Beschwerderecht gegeben war.

In den Beschlüssen 2 BvR 951/04 und 2 BvR 1087/04 ist zu einen vergleichbaren Fall weiter zu lesen:

„Das Oberlandesgericht hatte hier nach pflichtgemäßem Ermessen als Beschwerdegericht über einen Genehmigungsantrag nach § 138 Abs. 2 StPO zu entscheiden. Dabei hatte es das Interesse des Beschuldigten an der Zulassung einer Person seines Vertrauens als Verteidiger gegen die Bedürfnisse der Rechtspflege abzuwägen. Eine Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO muss erteilt werden, wenn der Gewählte als hinreichend sachkundig und vertrauenswürdig erscheint und auch sonst keine Bedenken gegen sein Auftreten als Verteidiger bestehen (vgl. BayObLG; NJW 1954, S. 1212; HansOLG Bremen, NJW 1951,

S. 123; OLG Zweibrücken, NZV 1993, S. 493; OLG Karlsruhe, NSTZ 1987, S. 424; OLG Düsseldorf, NSTZ 1988, S. 91 <92>; 1999, 586 <587>).“

Das Oberlandesgericht hat sich mit seinem Beschluss grundgesetzwidrig verhalten und für diesen Zweck die obige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes missachtet. Die besondere Bedeutung dieses Rechtsvorganges ergibt sich aber auch daraus, dass das Oberlandesgericht sogar die einschlägigen Rechtsquellen missachtet hat. Denn auch nach den gängigen Kommentaren zum § 138, 2 StPO hätte mir ein Beschwerderecht zugestanden (siehe z.B. Meyer-Goßner zu § 138, Rdnr. 23).

Durch den Beschluss des Oberlandesgerichts, mit dem meine Beschwerde als unzulässig abgewiesen wurde, hat sich das Gericht mit in der Sache selbst nicht auseinandergesetzt. Dadurch wirkt der Beschluss des Landgerichtes weiter fort, gegen den sich meine Beschwerde richtete. Meine Ausführungen zur Sache seien daher hier wiedergegeben und zum Bestandteil meiner Verfassungsbeschwerde gemacht:

I.

Der Bezug auf den Beschluss vom 27.12.2013 und damit auf die strafrechtlichen Verurteilungen des von mir beantragten Rechtsbeistandes stellt keine ausreichende Begründung für die Nichtgenehmigung als Verteidiger dar. Denn die Ausführungen des Gerichts, dass den anderen Organen der Rechtspflege die gleichberechtigte Anwesenheit einer vorbestraften Person nicht zugemutet werden kann, zeugt von fehlender Rechtskenntnis. Denn sowohl für Anwält\_innen wie sogar auch für Richter\_innen gelten solche Schranken nicht.

Selbst bei einer Orientierung an den Anforderungen einer Zulassung als Rechtsanwalt stände eine derartige Verurteilung einer Bestellung als Verteidiger nämlich nicht entgegen. Nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) § 7 Abs.2 ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn der Bewerber infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Nach § 45 StGB tritt der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erst bei Verbrechen ein. Ich bin aber nie wegen eines Verbrechens verurteilt worden.

Wie weit sich das Gericht von der geltenden Rechtslage entfernt, zeigt sich darin, dass die an einen Verteidiger nach § 138, Abs. 2 StPO gestellten Anforderungen sogar strenger sind als die Anforderungen für VerfassungsrichterInnen. Im Verfassungsgerichtshofgesetz für Berlin steht zum Beispiel im § 8: "Der Verfassungsgerichtshof kann einen Verfassungsrichter aus seinem Amt abberufen, wenn er 1. dauernd dienstunfähig ist oder 2. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist." Ich könnte also hinsichtlich der Vorstrafen noch als Verfassungsrichter zugelassen werden, soll aber kein Verteidigungsmandat übernehmen dürfen. Das ist erkennbar absurd.

Ähnliche Anforderungen finden sich auch im § 19 Deutsches Richtergesetz.

Damit ist diese Begründung des Landgerichts im Beschluss vom 27.12.2013 erkennbar abwegig.

Beweismittel/Glaubhaftmachung

- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) § 7 Abs.2
- § 45 StGB
- Verfassungsgerichtshofgesetz für Berlin § 8
- Deutsches Richtergesetz § 19

## II.

Die Ausführungen des Landgerichts über meine Erfahrungen als Strafverteidiger können nicht als Begründung für eine Ablehnung herangezogen werden. Denn auch hier werden an einen Verteidiger nach § 138, Abs. 2 StPO höhere Anforderungen gestellt als an Richter\_innen, Anwälte\_innen oder Staatsanwälte\_innen. Deren Mitwirkung ist nicht davon abhängig, ob sie in gleichen Fallsituationen schon tätig waren. Zudem wurde ich gerade vom Angeklagten als Verteidiger beantragt, weil ich in strafrechtlichen Fragen und gerade in ähnlich gelagerten Fällen umfangreiche Erfahrungen habe. Gemeint sind hier Fälle, bei denen Angehörige von Ordnungsbehörden tätig wurden und als Zeuge\_innen auftreten. Auf eine besondere Erfahrung hinsichtlich des § 63 StGB kam es dem Angeklagten nach seinen Aussagen hingegen nicht an, weil er sich hier bei seinem Pflichtverteidiger in guten Händen fühle. Es ist nicht Sache des Gerichts, welchen Sachverstand ein Angeklagter für welche Bereiche seiner Verteidigung wünscht. Es ist nicht Sache des Gerichts, zu beurteilen, ob ein von ihm ausgewählter Verteidiger zu allen Bereichen umfassende Erfahrungen hat. Denn es reicht, wenn dieser für ihn vollständig, für das Gericht ausreichend vertrauenswürdig ist und von seinem Rechtswissen her die Verteidigung förderlich unterstützen kann. Dass er in Teilaspekten nicht als sehr erfahren eingestuft werden kann, ist hingegen belanglos, weil eine Ablehnung nur darauf fußen kann, dass ein Schaden entstehen kann. Dieses ist aber weder zu erwarten noch vom Gericht im Beschluss behauptet worden. Das Gericht verlangt von einem Verteidiger nach § 138, Abs. 2 StPO deutlich höheres Wissen und Erfahrungen wie für Volljurist\_innen. Damit überspannt es den Ermessensbereich, den es von der StPO her hat. Folglich ist die Ablehnung willkürlich.

Hinzu kommt, dass ich über Erfahrungen hinsichtlich des Revisionsrechtes verfüge. Da die laufende Instanz die einzige ist, bei der meine Zulassung als Verteidiger möglich ist mit der Folge, dass er dann auch bei der Abfassung der Revisionsschrift tätig werden kann, besteht ein zusätzliches Interesse an der Zulassung der gewünschten Person.

Der Zeitpunkt der Beantragung eines Verteidigers ist Sache des Angeklagten. Es wäre auch hier eine unzulässige Ausdehnung des Ermessensspielraumes von Gerichten, wenn die Wahl des Zeitpunktes als Ablehnungsgrund herangezogen werden dürfte. Das Interesse des Angeklagten an einer wirkungsvollen Verteidigung hat ausschlaggebend zu sein. Dessen Einschätzung kann und darf sich im Laufe einer Verhandlung auch wandeln.

## III.

Wegen des ausdrücklichen Bezugs an den Beschluss vom 27.12.2013 muss ich auch die Behauptung, meine Vorstrafen seien verschwiegen worden, als absurd zurückweisen. Der Prozess, auf den das Gericht mit der Behauptung der fehlenden Vertrauenswürdigkeit wegen entsprechender Vorstrafen Bezug nahm, ist am Landgericht Gießen gelaufen. Es war einer der spektakulärsten Prozesse der vergangenen Jahre. Die Vorsitzende Richterin Endres-Kunze hat als Vorsitzende der Strafvollstreckungskammer höchstpersönlich meine Beschwerden während seiner Haftzeit beschieden. Es war also klar, dass all diese Dinge dem Gericht bereits bekannt waren. Eine nochmalige Erwähnung war daher unnötig. Zudem sind die Richter Wellenkötter und Geilfus, die auf noch unklare Weise abwechselnd im laufenden Verfahren gegen mich mitwirken, selbst an unstrittig rechtswidrigen Beschlüssen gegen mich beteiligt gewesen, die hohe Wellen geschlagen haben. Das Oberlandesgericht hatte damals die unter deren Mitwirkung gefassten Beschlüsse vom 18.5.2006 und 5.1.2007 unter anderem als Anwendung von Recht nach Art des Dritten Reiches bezeichnet (Verfahren 20 Ws 221/06). Die Staatsanwaltschaft hat vom ersten Verhandlungstag mehrfach mit Besucher\_innen über meine Anwesenheit im Publikum gesprochen und mich am 23.12.2013 auch im laufenden Gerichtsverfahren mit Namen angesprochen. Es war also von Anfang anzunehmen und erkennbar, dass die weiteren Prozessbeteiligten über meine Person ausreichend informiert waren.

### Beweismittel/Glaubhaftmachung

- Verfahrensakten zu den Verfahren 20 W 221/06 am OLG Frankfurt mit vorgeschaltetem Verfahren am Landgericht Gießen (Az. 7 T 215/06)

- Verfahrensakten am Landgericht Gießen (Az. Qs 275/06)

Da weder eine sachliche noch eine rechtliche Basis für Nichtgenehmigung erkennbar ist, entsteht der Verdacht, dass es sich um ein politisches Manöver handelt. Es bleibt offen, welcher Hauptgrund im Vordergrund steht: Es mag das Unbehagen sein, dass mit mir eine bereits nachweislich mit falschen Straftatvorwürfen durch Gießener Polizei und Gerichte verfolgte Person als Prozessbeteiligter mitwirken und so vielleicht kompetent aufdecken würde, dass Ähnliches auch in meinem Fall gilt. Oder es dominierte die Angst, dass ein erfahrener Strafverteidiger das erkennbar frei konstruierte Anklagegebäude allzuschnell zum Einsturz bringen würde.

So oder so ist meine Beschwerde begründet, weil die Entscheidung vom Amtsgericht frei einer Rechtsgrundlage und zudem ermessensfehlerhaft ist.

Unabhängig von obigen Ausführungen möchte ich meine Verwunderung ausdrücken, dass der Beschluss des Landgerichts meine Person als nicht ausreichend sachkundig bezeichnet für den angeblich komplizierten Stoff des laufenden Verfahrens, Dennis Stephan als von genau diesem Gericht zwangspsychiatrisierten Angeklagten aber bescheinigt, für diesen Prozess ausreichend gewappnet zu sein. Angesichts der erheblichen Schwierigkeiten, die selbst das Gericht mitunter zeigt, dem Geschehen und dem formalen Hintergrund schlüssig zu folgen, ist es nur verständlich, dass der Angeklagte trotz seiner freundlicherweise damit ja gerichtlich längst bestätigten Zurechnungsfähigkeit und Auffassungsgabe die Unterstützung eines strafrechtserfahrenen Verteidigers wünsche.

Ich beantrage daher die Aufhebung des Ablehnungsbeschlusses vom 20.2.2014 und meine Bestellung als Verteidiger. Mit dem Prozessgegenstand bin ich ausreichend vertraut, weil ich – unter anderem bei der Abfassung der bewusst inhaltsgleichen Beschwerde des Angeklagten – in diesem Verfahren auch schon beratend mitgewirkt habe.

Diese Ausführungen, die ich somit auch zum Gegenstand der Verfassungsbeschwerde mache, zeigen, dass meine Nichtzulassung auch in der Sache ohne ausreichende Rechtsgrundlage und damit willkürlich erfolgte. Somit ist auch hier ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG gegeben.

Ich beantrage,

die Verfassungswidrigkeit der Beschlüsse des Landgerichts Gießen vom 20.2.2014 und des Oberlandesgerichts vom 24.3.2014 festzustellen und

- entweder mich als Verteidiger im Verfahren gegen Dennis Stephan zuzulassen
- oder die erneute Beschlussfassung anzuordnen mit der Maßgabe, dass die Beschwerde auch für den abgelehnten Verteidiger zulässig ist und die im Beschluss des Landgerichts aufgeführten Gründe für eine Beschränkung der Freiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG, als Verteidiger zu handeln, nicht ausreichend sind.

Die Kosten des Rechtsstreites sollen dem Land Hessen auferlegt werden.

## **Rechtsschutzinteresse**

Ein Rechtsschutzinteresse besteht für mich hinsichtlich meiner Handlungsfreiheit, als Verteidiger wirken zu können. Dieser Wille entspringt nicht einem beruflichen Interesse, sondern einer persönlichen Überzeugung. Die Entfaltung einer darauf gestützten Handlungsfreiheit ist

grundrechtlich geschützt (siehe 1 BvR 737/00).

Es besteht Wiederholungsgefahr, weil bereits mehrfach Gießener Richter\_innen mit solchen oder ähnlichen Gründen abgelehnt haben, dass ich als Verteidiger tätig werde. Diese Entscheidung steht einer Vielzahl von Entscheidungen an anderen Gerichtsorten entgegen. So hat z.B. das Landgericht Fulda als Beschwerdegericht explizit festgestellt, dass sie gegen meine Verteidigertätigkeit vorgebrachten Gründe keine Ablehnung rechtfertigen können (Az. 2 Qs 2/14 und 2 Qs 4/14, siehe auch Anlage).

Zudem kommt der Entscheidung grundsätzliche Bedeutung zu, da sie die Mitwirkungsmöglichkeiten von VerteidigerInnen im Strafprozess und damit grundsätzliche, durch Verfassung und EU-Konventionen gesicherte Angeklagtenrechte klärt. Eine bewusste, von der bisherigen Rechtsprechung und Kommentierung abweichende Rechtsprechung hat immer eine grundsätzliche Bedeutung. Der Beschluss des Oberlandesgerichtes stellt eine solche Abweichung dar, was im Beschluss auch selbst so bezeichnet wird. Würde der Beschluss Bestand haben, wäre das Beschwerderecht eines abgelehnten Verteidigers nach § 138, 2 StPO faktisch abgeschafft. Daher ist die Verfassungsbeschwerde auch aus diesem Grund gerechtfertigt und eine Befassung des Bundesverfassungsgerichtes geboten.

Mit freundlichen Grüßen

## Anlagen

### **Anlagenkonvolut A: Verfahren zum ersten, fehlerhaften Antrag**

- Anlage A.1: Antrag auf Zulassung meiner Person als Verteidiger nach § 138,2 (es ist deutlich erkennbar, dass hier ein falscher Text verwendet wurde – siehe z.B. in der Titelzeile den Begriff „Wahlverteidigerin“; die Liste der Verteidigertätigkeiten trifft ebenfalls auf eine andere Person zu)
- Anlage A.2: Ablehnung des Antrages durch das Landgericht Gießen vom 27.12.2013
- Anlage A.3: Beschwerde gegen die Ablehnung vom 5.1.2014
- Anlage A.4: Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt vom 15.1.2014
- Anlage A.5: Stellungnahme von mir zu A.4 vom 17.1.2014
- Anlage A.6: Beschluss mit Ablehnung der Beschwerde durch das Oberlandesgericht am 24.1.2014

### **Anlagenkonvolut B: Verfahren zum zweiten, korrekt formulierten Antrag mit den Beschlüssen, die mit durch diese Verfassungsbeschwerde angegriffen werden:**

- Anlage B.1: Antrag auf Zulassung meiner Person als Verteidiger nach § 138,2 vom 23.1.2014
- Anlage B.2: Ablehnung des Antrages durch das Landgericht Gießen am 20.2.2014
- Anlage B.3: Beschwerde gegen die Ablehnung vom 4.3.2014
- Anlage B.4: Nichtabhilfebeschluss des Landgericht Gießen am 7.3.2014
- Anlage B.5: Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft am 14.3.2014
- Anlage B.6: Stellungnahme von mir zu B.5 vom 21.3.2014
- Anlage B.7: Ablehnung der Beschwerde durch das Oberlandesgericht am 24.3.2014
- Weitere Anlage: Beschluss zu meiner Verteidigertätigkeit in einem anderen Verfahren durch das Landgericht Fulda am 16.1.2014